

BERLIN AKTUELL

**BÄRBEL
BAS**



FÜR DUISBURG IN BERLIN.

**MAHMUT
ÖZDEMİR**



IMPRESSUM

HERAUSGEBER - V.I.S.D.P.:

MAHMUT ÖZDEMİR, MdB | BÄRBEL BAS, MdB

REDAKTION: JOHANNES JIANG | MANUEL REIß

LAYOUT & DESIGN: CHRISTIANE KRAMER

PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

www.baerbelbas.de

www.oezdemir-fuer-duisburg.de

Texte werden z.T. über die SPD-Bundestagsfraktion bezogen.

SPD
BUNDESTAGS
FRAKTION



Liebe Leserinnen und Leser,

am Freitag haben wir endlich das Gesetz zur Regulierung von Leiharbeit und Werkverträgen im Deutschen Bundestag beschlossen. Das Gesetz soll am 1. April 2017 in Kraft treten.

Unsere SPD-Bundestagsfraktion will Lohn-Drückerei stoppen und keine Zwei-Klassen-Gesellschaft der Beschäftigten. Mit dem Gesetzentwurf wird die Höchstüberlassungsdauer auf 18 Monate begrenzt, danach müssen die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter übernommen werden. Auch das Prinzip gleicher Lohn für gleiche Arbeit („Equal Pay“) wird geregelt – spätestens nach neun Monaten müssen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zukünftig genau so viel Geld erhalten wie ihre festangestellten Kolleginnen und Kollegen. Der Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern als Streikbrecher wird verboten. Bei den Werkverträgen werden u.a. die „Vorratsverleiherlaubnis“ abgeschafft und die Informationsrechte der Betriebsräte gestärkt.

2

Weitere Themen der vergangenen Sitzungswoche waren die sogenannte „Flexi-Rente“, die Anpassung der Regelbedarfe in der Grundsicherung und bei den Leistungen für Asylbewerber, die Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund, die Kontrolle der Geheimdienste, der Schutz von Stalking-Opfern und die Förderung des regionalen Schienenverkehrs.

Viel Spaß beim Lesen wünschen

Bärbel Bas

Mahmut Özdemir



Inhaltsverzeichnis

ARBEIT Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen wird der Riegel vorgeschoben	3
SOZIALES Flexible Übergänge in die Rente schaffen	5
SOZIALES Regelbedarfe angepasst	7
KOMMUNEN Bund entlastet Länder und Kommunen weiter bei Integrationskosten	9
NACHRICHTENDIENSTE Geheimdienste werden umfassender kontrolliert	9
RECHTSPOLITIK Stalking-Opfer sollen besser geschützt werden	10

TOP-THEMA

3

ARBEIT

Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen wird der Riegel vorgeschoben

Auf Initiative der Sozialdemokraten hat die Koalition vereinbart, den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen zu bekämpfen. Am Freitag vergangener Woche hat der Bundestag endlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksachen 18/9232, 18/10064) beschlossen.

Leiharbeit auf ihren Zweck reduzieren

Der Gesetzentwurf sieht im Kern vor, dass Leiharbeitnehmer künftig nach neun Monaten für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn bekommen müssen wie die Stammbeslegschaft – auch Equal Pay genannt. Zudem soll eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten gelten. Wird diese überschritten, entsteht ein Arbeitsverhältnis mit dem Entleihbetrieb. Damit soll dem dauerhaften Einsatz von Leiharbeitskräften entgegengewirkt werden. Vom gleichen Lohn nach neun Monaten kann nur abweichen, wer einen Branchenzuschlagstarif vereinbart hat. Dieser muss nach sechs Wochen bereits eine stufenweise Lohnerhöhung vorsehen, und spätestens nach 15 Monaten muss ein Lohn erreicht werden, der dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers in der Einsatzbranche entspricht. Auch für die



Höchstüberlassungsdauer gilt: Nur auf Grundlage von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den 18 Monaten abgewichen werden. Zudem dürfen Leiharbeitnehmer nicht als Streikbrecher in Unternehmen eingesetzt werden.

Im Jahr 2020 wird die Arbeitnehmerüberlassung auch mit Blick auf die Höchstüberlassungsdauer und Equal Pay evaluiert.

Klare Regeln für Werkverträge

Durch gestärkte Informationsrechte von Betriebsräten wird der Einsatz von Werkverträgen transparenter. Betriebsräte müssen über die vertragliche Gestaltung des Einsatzes von Fremdpersonal informiert werden. Außerdem können Scheinwerkverträge künftig nicht mehr durch eine so genannte Vorratsverleiherlaubnis nachträglich legitimiert werden. Dadurch wird Arbeitgebern die Möglichkeit entzogen, Arbeitnehmer auf Werkvertragsbasis im laufenden Einsatz nachträglich zu Leiharbeitern zu machen. Darüber hinaus gibt es mehr Rechtssicherheit bei der Abgrenzung von abhängiger und selbstständiger Tätigkeit: Zur rechtlichen Einordnung des Vertragsverhältnisses wird anhand allgemeiner Grundsätze, wie sie von der Rechtsprechung über viele Jahre entwickelt worden sind, gesetzlich definiert, wann ein Arbeitsvertrag vorliegt.

4

Etwa eine Million Menschen sind zurzeit als Leiharbeiterin und Leiharbeiter tätig. Ihr Lohn ist oft geringer als derjenige der Stammbeslegschaft. Zudem haben sie schlechtere Arbeitsbedingungen und weniger Rechte. Außerdem nutzen Arbeitgeber immer häufiger missbräuchliche Werkvertragskonstruktionen, um Leiharbeit zu umgehen. Die SPD-Fraktion will Leiharbeit und Werkverträge auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen: Leiharbeit soll als unkompliziertes Instrument für Unternehmen dazu dienen, Auftragsspitzen abarbeiten und zeitlich begrenzte Personalengpässe, z. B. durch längere Krankheit von Beschäftigten, überbrücken zu können. Werkverträge sind dazu da, die Herstellung von Werken (z.B. das Anstreichen von Büroräumen), die nicht vom Unternehmen selbst erbracht werden können, per Werkvertrag an ein anderes Unternehmen zu vergeben.



Gesetz ist ein erster wichtiger Schritt

Die neuen gesetzlichen Regelungen helfen verantwortungsvoll handelnden Unternehmen, deren Flexibilität nicht eingeschränkt wird. Sie richten sich vielmehr gegen die schwarzen Schafe, die die bisherigen Regeln missbraucht haben. Das Gesetz tritt zum 1. April 2017 in Kraft. Die Höchstüberlassungsdauer und Equal Pay gelten für Verleihzeiten ab diesem Datum.

Für die SPD-Bundestagsfraktion sind die gesetzlichen Maßnahmen ein erster wichtiger Schritt zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit und Werkverträgen. Die Sozialdemokraten wollten weiterreichende Regelungen durchsetzen: Zum Beispiel, dass Leiharbeitnehmern der gleiche Lohn wie der Stammbesellschaft schon nach einer kurzen Einarbeitungszeit anstatt nach neun Monaten gezahlt werden muss. Zudem wollte die SPD-Fraktion eine Beweislastumkehr bei missbräuchlichen Werkverträgen einführen. Diese und weitere Maßnahmen sind aber mit der CDU/CSU-Fraktion nicht realisierbar.

5

SOZIALES

Flexible Übergänge in die Rente schaffen

Der Bundestag hat am letzten Freitag den Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen von SPD und Union zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (sog. „Flexirentengesetz“, Drucksachen 18/9787, 18/10065) beschlossen. Das Ziel: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen länger fit bleiben und den Übergang in den Ruhestand selbstbestimmter nach ihren Bedürfnissen gestalten können.

Immer mehr ältere Menschen in Deutschland können und wollen länger erwerbstätig sein. Die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden ständig verbessert. Heute ist mehr als die Hälfte der 60- bis 64-Jährigen berufstätig. Im Jahr 2000 waren es gerade mal 20 Prozent. Aber es gibt auch viele Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht bis zur Regelaltersgrenze arbeiten können. Für sie ergeben sich Nachteile im Rentenübergang. Damit ältere Beschäftigte möglichst lange erwerbstätig bleiben können, sollen sie bessere Möglichkeiten bekommen, den Übergang in den Ruhestand flexibel und selbstbestimmt zu gestalten.



Für die SPD-Bundestagsfraktion ist es wichtig, dass mit dem Gesetz Maßnahmen der Prävention und der Rehabilitation gestärkt werden. Es gilt das Prinzip „Vorrang für Prävention und Rehabilitation vor Rente“. Ziel ist es, dass mehr Menschen bis ins Rentenalter gesund arbeiten können. Dazu werden die Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung zu Pflichtleistungen ausgestaltet und die Ansprüche der Versicherten auf Reha-Leistungen klarer gesetzlich geregelt. In Modellprojekten soll ein berufsbezogener Gesundheitscheck mit einer Gefährdungs- und Potenzialanalyse ab dem 45. Lebensjahr erprobt werden. Durch eine erweiterte Rentenauskunft sollen die Rentenversicherten frühzeitig Informationen über die Möglichkeiten eines flexiblen Rentenübergangs erhalten.

Vor Erreichen der Regelaltersgrenze kann auch heute schon eine Teilzeitarbeit mit einer Teilrente kombiniert werden. Die Teilrente wird nun flexibler gestaltet. Bisher waren es drei Stufen: ein Drittel, die Hälfte und zwei Drittel. Nun wird eine stufenlose Wahl der Teilrente möglich. Zudem wird es die jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro geben. Einkommen oberhalb davon werden stufenlos zu 40 Prozent auf die Teilrente angerechnet. Diese Regelung macht eine längere Erwerbstätigkeit in Teilzeit attraktiver.

Außerdem können künftig Erwerbstätige ab 50 Jahren bereits zusätzliche Beiträge zum Ausgleich von Abschlägen in die Rentenversicherung einzahlen. Das gibt ihnen fünf Jahre mehr Zeit, um Beiträge für einen früheren Rentenzugang aufzubringen.

Wer freiwillig nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten möchte, kann dabei künftig seine Rentenanwartschaften steigern, indem er Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlt.

Die SPD-Fraktion sieht den von der CDU/CSU-Fraktion durchgesetzten Kompromiss kritisch, dass für Beschäftigte, die die Regelaltersgrenze überschritten haben, der Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung wegfällt. Allerdings werden hierbei keine negativen Arbeitsmarkteffekte erwartet. Dennoch soll diese Regelung zunächst für fünf Jahre gelten und dann überprüft werden. Des Weiteren haben sich die Koalitionsfraktionen darauf geeinigt, dass Leistungsberechtigte von Arbeitslosengeld II nicht mehr verpflichtet werden können, vorzeitig eine geminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen, wenn sie dadurch dauerhaft auf Leistungen aus der Grundsicherung im Alter angewiesen sind. Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereits eine Unbilligkeitsverordnung erlassen.



Regelbedarfe angepasst

Am Freitag hat der Bundestag in 1. Lesung die Anpassung der Regelbedarfe in der Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitsuchende bzw. Erwerbsfähige) und nach SGB XII (Sozialhilfe für Nichterwerbsfähige, Menschen mit Behinderungen, Bezieher von Grundsicherung im Alter) (Drs. 18/9984) sowie die Anpassung der Leistungen für Asylbewerber (Drs. 18/9985) beraten. Der Regelbedarf deckt pauschal die Kosten für Ernährung, Kleidung, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwassererzeugung), Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens und in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ab.

Die Regelbedarfe nach SGB II und SGB XII müssen alle fünf Jahre durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) neu festgelegt werden. Dazu liegen die Daten über das Ausgabeverhalten der Haushalte in Deutschland vor – die so genannte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Diese Daten werden vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Zudem wird die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozial- und des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigt. Die Anpassung der Regelbedarfe erfolgt in einem transparenten Verfahren. Die Leistungen werden daran angepasst, was Geringverdiener im Monat zur Verfügung haben und ausgeben. Entsprechend werden auch die Leistungen für Asylbewerber auf der Grundlage des Regelbedarfsermittlungsgesetzes neu berechnet.

7

Größte Erhöhung bei Kindern – Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen

Für Kinder im Alter von sechs bis 13 Jahren steigt der monatliche Regelbedarf am stärksten an. Und zwar um 21 Euro auf 291 Euro. Der Bedarf an Lebensmitteln und Getränken ist in dieser Altersgruppe erheblich höher als er bisher berechnet wurde.

Zudem werden im SGB XII die Mietkosten, zum Beispiel für volljährige Kinder mit Behinderungen, die bei ihren Eltern wohnen, besser anerkannt. Außerdem erhalten diese Erwachsenen künftig auch die Regelbedarfsstufe 1. Das sind 100 Prozent und nicht mehr wie bisher 80 Prozent der Regelleistung. Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtungen leben und derzeit Regelbedarfsstufe 3 bekommen (80 Prozent des Regelsatzes), haben ab 2020 durch die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführten „neuen Wohnformen“ einen Anspruch auf Regelbedarfsstufe 2 (90 Prozent des Regelsatzes).



Die neuen Regelsätze im Überblick

Die neuen Regelsätze nach dem SGB II und dem SGB XII gelten ab 2017. Sie gestalten sich wie folgt (Veränderungen gegenüber 2016 in Klammern):

Alleinstehend/Alleinerziehend	409 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Weitere nicht-erwerbsfähige Erwachsene / Menschen mit Behinderungen in einem Haushalt, welche nicht Regelbedarfsstufe 2 erhalten	409 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 1
Je Partner bei Paaren in Bedarfsgemeinschaften; ab 2020 erwachsene Menschen mit Behinderungen in neuen Wohnformen	368 Euro (+ 4 Euro)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen (bis Ende 2020)	327 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	327 Euro (+ 3 Euro)	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren	311 Euro (+ 5 Euro)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	291 Euro (+21 Euro)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder bis 6 Jahre	237 Euro (unverändert)	Regelbedarfsstufe 6

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Alleinstehende Asylbewerber erhalten 2017 statt 354 Euro nur noch 332 Euro, weil die Ausgaben für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandsetzung herausgerechnet werden. Denn bei einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft werden diese Kosten als Sachleistungen erbracht.

Wenn Asylbewerber einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, unterstützt dies das Erlernen der deutschen Sprache und hilft, Kontakte vor Ort aufzubauen. Deshalb wurde im Asylbewerberleistungsgesetz, entsprechend den Regelungen im SGB II und SGB XII, eine Freibetragsregelung aufgenommen. Somit kann eine ehrenamtliche Tätigkeit mit bis zu 200 Euro vergütet werden, ohne dass diese mit den Leistungen verrechnet wird.



KOMMUNEN

Bund entlastet Länder und Kommunen

Der Bund wird Länder und Kommunen in den kommenden Jahren bei den Kosten für die Integration der Flüchtlinge zusätzlich finanziell unterstützen. Am Donnerstag vergangener Woche hat das Parlament in 1. Lesung über einen entsprechenden Gesetzentwurf der Koalition beraten (Drucksache 18/9980).

Damit sollen die Vereinbarungen der Regierungschefs der Länder mit der Bundesregierung vom 16. Juni 2016 sowie vom 7. Juli 2016 umgesetzt werden: Von 2016 bis 2018 erhalten die Länder jährlich zusätzlich 2 Milliarden Euro über eine Erhöhung ihrer Umsatzsteueranteile als Integrationspauschale.

Darüber hinaus sollen die Mittel für die soziale Wohnraumförderung für die Jahre 2017 und 2018 erneut um 500 Millionen Euro erhöht und über die so genannten Kompensationsmittel den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

Der Gesetzentwurf schlägt zudem auch einen möglichen Transferweg für die im Koalitionsvertrag vereinbarte weitere Entlastung der Kommunen um 5 Milliarden Euro von 2018 an vor: 1 Milliarde Euro soll nach dem Entwurf über den Umsatzsteueranteil der Länder und 4 Milliarden Euro sollen im Verhältnis 3 zu 2 über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft (KdU) bereitgestellt werden. Die Bundesauftragsverwaltung soll bei den KdU durch diese Anhebung nicht ausgelöst werden.

NACHRICHTENDIENSTE

Geheimdienste werden umfassender kontrolliert

Vor anderthalb Jahren hatte die SPD-Fraktion Eckpunkte für eine verbesserte parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste vorgelegt. Diese Vorschläge setzt der Bundestag nun mit einem Gesetz „zur weiteren Fortentwicklung der parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste des Bundes“ um. Am Freitag wurde das Gesetz beschlossen.

Künftig soll das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr), das die Arbeit der Geheimdienste des Bundes überwacht, in seiner Tätigkeit durch einen Ständigen Bevollmächtigten (StBV) samt eigenem Mitarbeiterstab unterstützt werden. Damit können die Nachrichtendienste –



unabhängig von Sitzungswochen – in der Praxis besser kontinuierlich und systematisch kontrolliert werden. Auch wenn die Sitzungen des PKGr selbst weiter geheim bleiben müssen, soll mit dem geplanten Gesetz mehr Transparenz geschaffen werden.

Neben dem Bevollmächtigten mit seinem Stab wird zugleich das dem PKGr zuarbeitende Personal deutlich aufgestockt. Die ersten entsprechenden Stellen hierfür sind im Haushaltsplan 2017 eingestellt. Dem StBV wird ein wirksames Beteiligungsrecht bei Personalentscheidungen der Bundestagsverwaltung eingeräumt, damit qualifiziertes Personal für das PKGr gewonnen werden kann. Es wird jährliche öffentliche Anhörungen der Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes geben, bei denen sie sich den Fragen der Mitglieder des PKGr stellen müssen.

Der Schutz für behördliche Whistleblower, also Hinweisgeber aus den Geheimdiensten, wird deutlich verbessert, damit Fehlentwicklungen auch ohne Einhaltung des Dienstweges vom PKGr früh erkannt werden können. Bei Missständen können und sollen sich Beschäftigte der Dienste ohne Furcht vor Strafverfolgung oder dienstlicher Benachteiligung unmittelbar an das Kontrollgremium wenden. Grundsätzlich wird dabei ihre Anonymität gewahrt.

Mit den Stimmen der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion wurde zudem ein Änderungsantrag der Koalition verabschiedet. Danach soll das für die Wirtschaftspläne der Dienste zuständige „Vertrauensgremium“ des Bundestages dem Ständigen Bevollmächtigten im Benehmen mit dem PKGr Aufträge erteilen können, „soweit sein Recht auf Kontrolle nach der Bundeshaushaltsordnung reicht“.

Die SPD-Fraktion wertet den Gesetzentwurf als sehr hilfreich für die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste in Deutschland. Mit der Einrichtung des Ständigen Bevollmächtigten als „verlängertem Arm“ des PKGr und seinem Arbeitsstab wird für eine Qualitätssteigerung gesorgt. Weitere und detaillierte Erläuterungen zur PKGr-Reform gibt es hier:

<http://www.spdfraktion.de/themen/bundestag-verstaerkt-kontrolle-nachrichtendienste>

RECHTSPOLITIK

Stalking-Opfer sollen besser geschützt werden

Unerwünschte Anrufe oder Mails, sich ständig beobachtet fühlen – für einen Menschen, der "gestalked" wird, wird häufig ein Alptraum Wirklichkeit. Der Gesetzgeber hat deshalb 2007 das



beharrliche Nachstellen ("Stalking") als Straftat gegen die persönliche Freiheit in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Doch entscheidend für die Strafbarkeit war bisher vor allem, ob und wie das Opfer darauf reagiert. Das soll sich nun ändern.

Der Bundestag hat diese Woche erstmalig einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/9946) beraten, der Bürgerinnen und Bürger, die Opfer von Nachstellungen („Stalking“) sind, besser unterstützen und die Täterinnen und Täter schneller zur Verantwortung ziehen soll.

Auf Initiative von Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD) soll vor allem das Strafrecht geändert werden. Denn bisher konnte eine Stalkerin bzw. ein Stalker strafrechtlich erst dann belangt werden, wenn das Opfer durch Umzug, Arbeitsplatzwechsel oder durch andere fundamentale Änderungen der eigenen Lebenssituation ihrem Leidensdruck nachgegeben haben. Die Strafbarkeit wird nach geltendem Recht also nicht von der Handlung des Täters oder deren Qualität abhängig gemacht, sondern vor allem von der Reaktion des Opfers.

Im Bundestag stellte Christian Lange (SPD), Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesjustizministerium, klar: „Es verdienen auch diejenigen den Schutz des Strafrechts, die sich nach außen hin vom Stalking unbeeindruckt geben.“ Stalking-Opfer und ihre Familien litten oft unter schweren psychischen Belastungen, unabhängig davon, ob sie ihr Leben auf Grund des Stalkings grundlegend umstellten oder nicht.

Mehr Unterstützung für Stalking-Opfer

Künftig soll ein tatsächlicher „Erfolgseintritt“ des Stalkings zur Ahndung nicht länger notwendig sein. Für die Strafbarkeit soll es genügen, wenn jemand beharrlich einer anderen Person unbefugt nachstellt, und das Verhalten objektiv „dazu geeignet ist“, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen.

Auch soll durch das geplante Gesetz die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft entfallen, ein Verfahren wegen Stalking unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Privatklage einzustellen. Denn wenn Opfer das Verfahren gegen den Stalker selbst betreiben müssen, tragen sie auch das Kostenrisiko. Das hat in den letzten Jahren nachweislich viele Stalking-Opfer abgeschreckt, gegen ihre Peinigerin bzw. ihren Peiniger juristisch vorzugehen. Um die Opfer zu entlasten, soll in Zukunft wieder die Staatsanwaltschaft allein über eine Anklage gegen eine Stalkerin oder einen Stalker entscheiden.



Eine dritte Verbesserung ist für den Opferschutz in Gewaltschutzverfahren vor den Familiengerichten geplant. Denn diese Verfahren sind für viele Stalking-Opfer und für Opfer häuslicher Gewalt eine weitere wichtige Möglichkeit, um staatlichen Schutz zu erlangen. Wenn sich der Täter oder die Täterin in einem Gewaltschutzverfahren per Vergleich etwa dazu verpflichtet, vom Opfer Abstand zu halten und das Familiengericht diesen Vergleich bestätigt, soll der Verstoß des Täters gegen diese Verpflichtung zukünftig ebenfalls strafbar sein.